

Statuten der Museumsgesellschaft

I. Name, Sitz, Zweck

1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen „Museumsgesellschaft Zürich“ besteht ein 1834 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit dem Zweck, in dem unter Denkmalschutz stehenden Gebäude am Limmatquai 62 in Zürich Lesesäle, eine Bibliothek und ein Literaturhaus zu unterhalten. Der Verein fördert die Literatur und die Kultur des Lesens, und er unterstützt den Gedankenaustausch unter ihren Mitgliedern, Besuchern und Besucherinnen. Das Literaturhaus führt Veranstaltungen für die Öffentlichkeit durch.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

II. Mitgliedschaft

2 Mitgliederkategorien

Der Verein hat folgende Mitgliederkategorien:

- a) Einzelmitglieder
- b) Ehepaar- und Partnerschaftsmitglieder
- c) Kollektivmitglieder

3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht auf Benützung der Lesesäle und der Bibliothek und geniessen sämtliche Mitgliedschaftsrechte. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitglieder-versammlung jährlich auf Antrag des Vorstands festgesetzt wird.

Ehepaare und Partnerschaftsmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Im Übrigen stehen die Ehepaar- und Partnerschaftsmitglieder je in den gleichen Rechten und Pflichten wie ein Einzelmitglied.

Kollektivmitglieder können für ihren Jahresbeitrag zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter namentlich bezeichnen, denen die Rechte und Pflichten eines Einzelmitgliedes zukommen. Darüber hinaus können die Kollektivmitglieder weitere Benutzerkarten erwerben.

4 Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung am Sitz des Vereins beantragt und schriftlich bestätigt.

Die Aufnahme kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

5 Austritt von Mitgliedern

Mitglieder können mit schriftlicher Erklärung an den Verein auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

6 Ausschluss von Mitgliedern

Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die den Interessen

des Vereins grob zuwiderhandeln, jederzeit aus dem Verein ausschliessen.

Die Betroffenen können den Entscheid an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung weiterziehen. Deren Entscheid ist endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

III. Benutzer/Benutzerinnen

7 Definition Benutzer/Benutzerinnen

Benutzer und Benutzerinnen sind Personen, welche die Einrichtungen der Museumsgesellschaft nutzen, ohne aber über Mitgliedschaftsrechte zu verfügen:

- a. Studierende mit gültigem Ausweis
- b. Gäste von Mitgliedern
- c. Temporäre Benutzer/Benutzerinnen, welche die Einrichtungen der Museumsgesellschaft nutzen, ohne aber über Mitgliedschaftsrechte zu verfügen.
- d. Bibliotheksbenutzer/-innen

Die entsprechenden Reglemente und Gebühren werden durch den Vorstand festgelegt.

IV. Finanzen

8 Die Finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, Benutzergebühren, Einnahmen aus Veranstaltungen, Sponsoringbeiträgen und sonstigen Zuwendungen, dem Liegenschaftsertrag sowie zweckbestimmten Beiträgen der öffentlichen Hand.

Im Sinne von Art. 75a ZGB haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

V. Organisation des Vereins

9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

VI. Mitgliederversammlung

10 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Erlass und Revision der Statuten
- b) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Entlastung des Vorstands
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands und seines Präsidenten/seiner Präsidentin
- g) Wahl der Revisionsstelle

h) Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstands sowie über Anträge von Mitgliedern, sofern die Gegenstände nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen oder der Urabstimmung unterliegen.

11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durchzuführen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstands statt oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern.

Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen.

12 Vorsitz und Protokoll

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin des Vorstands geleitet, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin oder ein anderes, vom Vorstand aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

13 Abstimmungen und Wahlen

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Davon ausgenommen sind die Anträge auf Vornahme einer Statutenrevision, die Statutenrevisionen und die Anordnung einer Urabstimmung. In diesen Fällen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Wahlen müssen geheim vorgenommen werden, wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

VII. Urabstimmung

14 Gründe für Urabstimmung

Der Urabstimmung unterliegen:

- a) Beschlüsse über Erwerb und Verkauf von Liegenschaften
- b) Die freiwillige Auflösung des Vereins oder eine Fusion mit einer anderen Institution.

Die Urabstimmung wird auf schriftlichem Weg durchgeführt. Es gilt das absolute Mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

Die freiwillige Auflösung verlangt eine Dreiviertelmehrheit.

VIII. Vorstand

15 Wahl des Vorstands, Amtszeiten und Ausscheiden

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und maximal 9 Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.

Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Ein Vorstandsmitglied scheidet an der Mitgliederversammlung in demjenigen Jahr aus, in welchem es das 75. Altersjahr erreicht.

Die Stadt Zürich als Subventionsgeberin des Literaturhauses hat gestützt auf eine entsprechende Leistungsvereinbarung das Recht, eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Vorstand zu delegieren.

16 Ehrenamtlichkeit

Die Arbeit im Vorstand und in Kommissionen wird ehrenamtlich geleistet. Die Mitglieder des Vorstands haben Anrecht auf Vergütung effektiver Spesen.

Der Vorstand kann für Sonderleistungen angemessene Vergütungen festsetzen.

17 Konstituierung des Vorstands

Der Präsident/die Präsidentin des Vorstands wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands, Vertretung nach aussen

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins. Er erlässt die erforderlichen Reglemente, insbesondere das Organisations- und Geschäftsreglement.

Er legt die Strategie des Vereins fest und verabschiedet die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung. Er schlägt der Mitgliederversammlung jährlich die zu erhebenden Mitgliederbeiträge vor.

Er ernennt die Geschäftsleitung, die den Betrieb von Lesesaal, Bibliothek und Literaturhaus im Rahmen der ihr vom Vorstand delegierten Kompetenzen führt.

Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen bilden und in diese auch aussenstehende Fachleute berufen.

In dringenden Fällen beschliesst er über Aufwendungen, die das ordentliche Ausgabenbudget um bis zu 10 % übersteigen. Diese Limite gilt dann nicht, wenn höhere Ausgaben durch entsprechende, nicht budgetierte Mehreinnahmen kompensiert werden können.

Er übt die Rechte des Vereins aus in Stiftungen, die vom Verein gegründet oder ihm zugeordnet sind.

19 Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstands führen Kollektivunterschrift zu zweien und regeln die Zeichnungsberechtigung der Geschäftsleitung. Einzelnen Zeichnungsberechtigten kann – beispielsweise gegenüber Banken – Einzelvollmacht erteilt werden.

IX. Revisionsstelle

20. Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtiert eine anerkannte Revisionsgesellschaft. Sie wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig

X. Auflösung des Vereins

21 Freiwillige Auflösung

Eine freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung und mit einer Dreiviertelmehrheit aller an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen geht bei der Auflösung an eine oder mehrere anerkannte, gemeinnützige Organisationen mit vergleichbarem Zweck, vorzugsweise in der Stadt Zürich. Eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in ihrer Gesamtheit an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2013 genehmigt.

Zürich, den 8. Mai 2013

Für den Vorstand:

Präsident

Vizepräsidentin

Ulrich Pfister

Margrit Puhan-Schaub